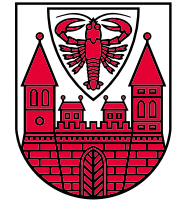


postalisch über Büro StV
Fraktion Die LINKE
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**DEZERNAT SOZIALES, JUGEND,
BILDUNG & INTEGRATION**

25. März 2026
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: AN-48/26

Anfrage aus der Stadtverordnetenversammlung Anfrage AN-48/26 Einstellung der Integrationskurse und damit verbundene Auswirkungen auf die Stadt Cottbus

Sehr geehrter Herr Neumann,

vielen Dank für Ihre Anfrage, zu der ich Ihnen die nachfolgenden Informationen gebe.

1. Wie sind Integrationskurse in Cottbus grundsätzlich organisiert? An welchen Stellen ist die Stadtverwaltung direkt involviert?

Die Integrationskurse werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gesteuert und finanziert und durch zugelassene Kurs-träger vor Ort umgesetzt. Die Entscheidung der Bundesregierung betrifft die nachrangigen Integrationskurs-Zulassungen durch das BAMF gem. § 44 Abs. 4 AufenthG und damit nur Personen, die sich freiwillig gem. § 44 Abs. 4 AufenthG zum Integrationskurs anmelden wollen.

Die Kursplanung vor Ort erfolgt bedarfsorientiert in Abstimmung zwischen dem BAMF und den Trägern. Dafür findet seit 2016 mindestens zweimal jährlich ein Netzwerktreffen statt, an dem auch die Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz (Sozialamt) sowie das Jobcenter Cottbus teilnehmen.

Die Stadtverwaltung ist nicht Träger der Integrationskurse, wirkt jedoch im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten steuernd mit:

- Ausländerbehörde: kann zur Teilnahme verpflichten (§ 44a AufenthG)

Ansprechpartner/-in
Eike Belle

Besucheradresse:
Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 6122400
M +4915172845050
F +49 355 612 132400
eike.belle@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



- Jobcenter (SGB II): kann leistungsberechtigte Personen zur Teilnahme verpflichten oder berechnen
- Sozialamt (AsylbLG): kann Leistungsberechtigte zur Teilnahme verpflichten (§ 5b AsylbLG)

Das Ziel des Integrationskurses besteht in der Vermittlung allgemeinsprachlicher Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 GER sowie der Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Die teilnehmende Person soll befähigt werden, sich im täglichen Leben selbständig sprachlich zurechtzufinden, entsprechend ihres Alters und Bildungsstandes ein Gespräch zu führen und sich schriftlich auszudrücken.

2. Wie wirkt sich der Stopp der Finanzierung freiwilliger Integrationskurse finanziell und organisatorisch auf die Stadt Cottbus aus?

Mit dem Rundschreiben inkl. Anlage an die Träger der Integrationskurse vom 09.02.2026 informiert das BAMF, dass bis auf Weiteres keine Zulassungen nach § 44 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (freiwillige Teilnahme) mehr erteilt werden können.

Für die Stadt Cottbus/Chósebus ergeben sich daraus grundsätzlich keine direkten finanziellen Auswirkungen, da die Finanzierung der Integrationskurse weiterhin vollständig durch den Bund (BAMF) erfolgt.

Organisatorisch ergeben sich ebenfalls keine wesentlichen Änderungen, da:

- Zugänge über Verpflichtungen weiterhin möglich sind (Ausländerbehörde, Jobcenter, Sozialamt)
- SGB II-Leistungsberechtigte weiterhin durch das Jobcenter zur Teilnahme berechnen werden können.

Für den Bereich AsylbLG gilt ergänzend:

Leistungsberechtigte können weiterhin durch das Sozialamt zur Teilnahme verpflichten werden (§ 5b AsylbLG i. V. m. § 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Hierdurch entsteht eine Teilnahmeberechnen nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 IntV, die unabhängig von der ausgesetzten freiwilligen Zulassung besteht.

Demnach gilt: Der Zugang zu Integrationskursen bleibt für die überwiegende Zahl der relevanten Personengruppen weiterhin gesichert. Die Einschränkungen betreffen Kundinnen und Kunden der Agenturen für Arbeit, da diese vom BAMF zugelassen werden (auch sog. „Aufstocker“).

3. Wie viele Personen haben in den vergangenen 5 Jahren an freiwilligen Integrationskursen teilgenommen? Bitte aufgeschlüsselt nach Jahr sowie

4. Wie viele Personen haben die Integrationskurse erfolgreich abgeschlossen?

Diese Fragen können für Cottbus/Chósebus nicht durch das Jobcenter und die Stadtverwaltung beantwortet werden, da die Datenerhebung und -hoheit beim BAMF liegt und keine kommunalscharfen Auswertungen vorliegen.

Für das Bundesland Brandenburg verfügbare Daten können im „Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Halbjahr 2025“ eingesehen werden (Link: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Integrationskurszahlen/Bundesweit/2025-1-hj-integrationskursgeschaeftsstatistik_bund.pdf?blob=publicationFile&v=3).

Zur Beantwortung wird eine direkte Anfrage beim BAMF empfohlen. Als Ansprechpersonen kann ich Ihnen den zuständigen Regionalkoordinator des BAMF und seine Vertreterin benennen:

Jan Entrich

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Referat 51C / Außenstelle im Land Brandenburg
Georg-Quincke- Str.1
15236 Frankfurt/Oder

Telefon: 0911 943-29329

Fax: 0911 943-9999420

E-Mail: jan.entrich@bamf.bund.de

Katrin Haß (Vertretung)

Telefon: 0911 943-29326

Fax: 0911 943-9999422

E-Mail: katrin.hass@bamf.bund.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eike Belle

Dezernentin für Soziales, Jugend, Bildung und Kultur